Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam

Vom 20, März 2013

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 18 Abs. 1 und 2 und 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVB1. IS. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVB1. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60), am 20. März 2013 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam vom 18. Februar 2010 (AmBek UP Nr. 15/10 S. 320) wird wie folgt geändert:

- In § 9 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden ersetzt:
- "(2) Die Berechnung der B.Sc.-Gesamtnote erfolgt durch Bildung des mit den Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts aller zugehörigen Modulnoten, wobei die Bachelorarbeit mit doppelter Wichtung eingeht.
- (3) Die Berechnung der M.Sc.-Gesamtnote erfolgt durch Bildung des mit den Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts aller zugehörigen Modulnoten, wobei die Masterarbeit mit doppelter Wichtung eingeht."

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für alle Studierenden, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam vom 18. Februar 2010

(AmBek. UP Nr. 15/10 S. 320) noch nicht abgeschlossen haben.

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 16. Mai 2013.